

preisgab. Nur mit Mühe gelang es mir, das Gericht zu überzeugen, dass „Va“ das chemische Zeichen für Vanadium sei. „O“ bedeute Oxygen und das Ganze Vanadium Pentoxyd. Das heisst, das dem Chemiker bei seinen Versuchen nur die Herstellung von Vanadium Pentoxyd gelang, von dem es noch ein weiter Weg bis zur Herstellung des Vanadiums ist. Das „Geheimzeichen“ des Militär-Staatsanwaltes bedeute einfach, dass Z. um grösseren Eindruck zu machen, statt die chemische Substanz zu nennen, ihre chemische Formel angab, wie wenn man z.B. statt Wasser — H²O sagen würde.

Als Sachverständiger wurde ein Hauptmann — Name unbekannt — verhört. Diese ständigen Sachverständigen werden bei derartigen Verfahren regelmässig zugezogen, um darüber auszusagen, ob es sich um eine militärisch wichtige Angelegenheit handle. Der Sachverständige wusste nicht einmal warum es sich handelte. Im Verlaufe der Verhandlung erklärte ihm der Vorsitzende in kurzen Worten den Sachverhalt. Der Sachverständige wusste nicht einmal, was Vanadium sei. Er fragte daher den Angeklagten, der ihm antwortete: „Ein metallartiges Element“. Der Sachverständige erkundigte sich weiter: „Und zu was wird es benützt?“ Antwort: „Zur Stahl Veredlung“. Dann war sein Gutachten schon fertig: „Militärgeheimnis ist alles, was für den Feind Oder den möglichen Feind interessant ist oder wichtig ist. Besonders wichtig ist, was mit Stahl zusammenhängt.“ Auf Fragen: „Auch ein unvollendetes Verfahren, über das man nichts weiter angibt, kann dem Feind als Richtlinie dienen und ihn darüber orientieren, woran bei uns gearbeitet wird. Alles ist daher Geheimnis und zwar strenges Militärgeheimnis.“

Die Verteidigungsreden wurden auf den nächsten Tag verschoben. Zu Hause nahm ich das gut 40 Jahre alte Pallas-Lexikon (ein ungarischer Brockhaus) zur Hand und fand unter dem Wort „Vanadium“ eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen Arten der Herstellung von Vanadium aus Bauxit. Diese Verfahren waren und sind also schon seit Jahrzehnten bekannt. Im Lexikon waren auch die entsprechenden technischen Formeln genau angegeben, so dass jeder Fachmann sie verwenden konnte. Zur nächsten Verhandlung nahm ich das Lexikon mit und hielt es im Laufe meiner Verteidigungsrede dem Gericht vor. Die Urteilsverkündung wurde um sechs Tage verschoben. Beim Verlassen des Gerichtssaales sagte mein Kollege zu mir, der die anderen Angeklagten verteidigte: „In diesem Falle bin ich sicher, dass die Angeklagten freigesprochen werden.“ Hinter uns gingen die beiden Beisitzer. Der eine wandte sich höhnisch an meinen Kollegen: „Sind Sie dessen so sicher, Genosse Verteidiger?“

Das Urteil lautete — unter weitgehender Berücksichtigung der mildernden Umstände, wie Alter, bisherige Unbescholtenheit und der Tatsache, dass kein besonderer Schaden entstanden war, usw. — auf 10 Jahre Zuchthaus für beide Angeklagte sowie 10.000 Forint Geldstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahren auf Grund des Gesetzes 1921/IH, §§ 60,61 (gewaltsamer Verstoss gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung) und Gesetz 1947/VII (Vergehen gegen die volksdemokratische Ordnung und Sicherheit). Als aussergewöhnliche Gunst wurde mir noch erlaubt, den Angehörigen das Urteil — selbstverständlich ohne Begründung und ohne Sachverhalt — mitzuteilen.

In der folgenden Woche Hess mich der Vorsitzende, — der mir bekannt war zu sich rufen und fragte mich unter vier Augen über meine Meinung zu dem Urteil. Auf meine entrüstete Erwiderung bekannte auch er, dass es ein Fehlurteil sei und entschuldigte sich damit, dass die beiden Beisitzer ihn einfach zu diesem strengen Urteil gezwungen hätten. Er bat mich, Berufung gegen das Urteil einzulegen und war mir dabei auch in einigen technischen Sachen behilflich. Die Berufung wurde an das Oberste Militärgericht weitergeleitet, wo ich noch Gelegenheit hatte, mich mit den dortigen Referenten über die Angelegenheit zu unterhalten, da ich mehrmals bei ihnen vorsprach, um einen kurzen Termin für die Berufungsverhandlung zu bekommen. Bis zu meiner Flucht war